

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helvetia Gebäudeversicherung

Mobilheim

Ausgabe September 2024

Inhaltsübersicht

Gebüdesachversicherung	4
Feuer	4
Elementar	5
Diebstahl	5
Flüssigkeiten und Gas	5
Glasbruch	8
Erdbeben und Vulkanausbruch	9
Begriffserklärungen	10

Gebüdesachversicherung

Mobilheim

Versichert sind				
Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.				
Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.				
A1 Mobilheim	■ Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police
A2 Mobiliar	■ Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police
A3 Folgekosten sowie Schadenverhütungskosten				
A3.1 a) notwendige Folgekosten; b) fortlaufende Kosten; c) künstlerische und historische Werte; d) Nachteuerung.	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police
A3.2 Schlossänderungskosten	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police CHF 1'000 bei Diebstahl ohne Gewaltanwendung	Versicherungssumme gemäss Police
A3.3 Schadenverhütungskosten	CHF 5'000	CHF 5'000	CHF 5'000	CHF 5'000
A4 Ortungs-, Freilegungs- und Leitungsreparaturkosten				
A4.1 Ortungs-, Freilegungs- und Leitungsreparaturkosten in Zusammenhang mit einem Leitungsbruch				versichert, wenn in der Police erwähnt
A4.2 Ortungskosten ohne Zusammenhang mit einem Leitungsbruch				CHF 2'000
A5 Mobilheimumgebung	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police		

Unterversicherung

Feuer

Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von:

- B1** Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung) und Löschwasser;
- B2** Blitzschlag und Überspannung;
- B3** Explosion, Verpuffung und Implosion;
- B4** abstürzenden und notlandenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon, Meteoriten und anderen Himmelskörpern;
- B5** Druckwellen, die von Luftfahrzeugen ausgehen, die mit Überschallgeschwindigkeit fliegen;
- B6** Seng- und Schmorschäden.

Elementar

Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von:

- C1** Hochwasser und Überschwemmung;
- C2** Sturm (Wind von mind. 75 km/Std. und mehr, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt);
- C3** Hagel;
- C4** Lawine;
- C5** Schneedruck;
- C6** Felssturz und Steinschlag;
- C7** Erdbeben.

Diebstahl

Durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden infolge von

- D1** Diebstahl oder dem Versuch dazu.

Flüssigkeiten und Gas

Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von:

- E1** Austreten von Flüssigkeiten und Gas:
 - a) aus Leitungsanlagen sowie daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten;
 - b) aus Zierbrunnen, Aquarien, Wasserbetten, Bassins, Luftbefeuchtern;
 - c) und daraus resultierender Verlust von Flüssigkeiten und Gas;
- E2** Kondenswasser aus Kühlanlagen und -geräten;
- E3** Eindringen von Regen- und Schmelzwasser ins Mobilheim durch das Dach, aus Dachrinnen oder aus Aussenablaufrohren, durch geschlossene Fenster, Türen und Oberlichter;
- E4** Rückstau aus der Abwasserkanalisation sowie unterirdisches Hang-, Grund-, Quell- und Sickerwasser am Mobilheim;
- E5** Eingefrorenen oder durch Frost beschädigte eigene Leitungsanlagen, Tanks und Behälter, die dem versicherten Mobilheim dienen sowie daran angeschlossenen Einrichtungen, Apparaten und Anlagen. Mitversichert sind Kosten für das Auftauen von eingefrorenen eigenen Leitungen;
- E6** Pilzbefall jeder Art sowie Ungeziefer, wenn sie nachweislich durch einen versicherten Wasserschaden verursacht, Helvetia unverzüglich angezeigt und zwischenzeitlich in den betroffenen Räumen keine baulichen Veränderungen wie Um- oder Ausbauten vorgenommen worden sind.

Nicht versichert sind

- A6** Sachen und Kosten, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen;
- A7** Kosten in Zusammenhang mit Altlasten;
- A8** Schäden infolge von mangelhaftem Unterhalt (z. B. mangelhafte Fugen, fehlende oder mangelhafte Überprüfung und Wartung der Wasserleitungsanlagen) und Unterlassung von Abwehrmassnahmen;
- A9** Schäden infolge von fehlerhafter baulicher Konstruktion, Ausführungs- und Planungsfehlern sowie mangelhaftem Material;
- A10** Baugrubenaushub, Wasserhaltung, Planierungs-, Hinterfüllungs- und Umgebungsarbeiten sowie besondere bauliche Vorkehrungen zur Verstärkung des Baugrundes;
- A11** Mehrkosten infolge Wiederaufbaubeschränkungen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind;
- A12** Immatriculierte Fahrzeuge und Anhänger, je samt Zubehör;
- A13** Schmucksachen, Pelze sowie Geldwerte;
- A14** Schäden als Folge von kriegerischen und kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion oder Aufstand, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht;
- A15** Schäden durch nukleare Reaktion, Strahlung oder radioaktive Verseuchung, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesem Ereignis in keinem Zusammenhang steht;
- A16** Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf deren Ursache;
- A17** Schäden durch Veränderung der Atomstruktur ohne Rücksicht auf ihre Ursache;
- A18** Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf deren Ursache;
- A19** Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
- A20** Schäden infolge Terrorismus und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht. Der Ausschluss gilt nicht, sofern die Gebäudeversicherungssumme pro Gebäude CHF 10 Mio. nicht übersteigt;
- A21** Schlossänderungskosten an Schlössern, welche nicht mit den betroffenen Schlüsseln geöffnet werden können;
- A22** Grund und Boden, Luft und Gewässer.

Feuer

- B7** Schäden durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Wärme- oder Raucheinwirkung;
- B8** Schäden, die an elektrischen Schutzvorrichtungen wie Schmelzsicherungen in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen;
- B9** Schäden durch Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen;
- B10** Schäden infolge von Erdbeben und Vulkanausbruch sowie infolge von Inneren Unruhen.

Elementar

- C8** Schäden durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund;
- C9** Schäden durch künstliche Erdbewegungen, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt;
- C10** Schneerutsch von Dächern;
- C11** Schäden durch Rückstau von Wasser aus der Kanalisation, ohne Rücksicht auf ihre Ursache;
- C12** Sturm-, Hagel- und Schneedruckschäden an Oberstertrag und Bodenerträgen;
- C13** Schneedruckschäden und ihre Folgen, sofern der durch den Schnee erzeugte Druck nur Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen oder Ablaufrohre betrifft;
- C14** Schäden infolge Erdbeben und Vulkanausbruch.

Diebstahl

- D2** Schäden durch Verlieren oder Verlegen;
- D3** Schäden durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben oder die in seinem Dienste stehen;
- D4** Zubehör und Inhalt sind nur versichert, wenn sie mit dem Mobilheim oder dem Wohnwagen oder durch dessen Aufbrechen entwendet werden, ausgenommen sind aufgeschnittene Vorzelte;
- D5** Schäden infolge von Feuer, Elementarereignissen, Inneren Unruhen sowie Erdbeben und Vulkanausbruch;
- D6** Schäden, die durch Vandalismus entstehen, d. h. ausschliesslich böswillige und vorsätzliche Beschädigung an den versicherten Sachen.

Flüssigkeiten und Gas

- E7** Schäden, soweit sie vom gesetzlich oder vertraglich haftenden Dritten übernommen werden müssen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Bevorschussung;
- E8** Schäden beim Auffüllen und Entleeren sowie bei Revisionsarbeiten an Heizungs-, Tank-, Wärmegewinnungs- und Kälteanlagen;
- E9** Schäden durch Regen- und Schmelzwasser durch offene Fenster, Türen, Oberlichter und Dachluken oder durch Öffnungen am Dach sowie in direktem Zusammenhang mit Neu- und Umbauten oder anderen Arbeiten;
- E10** Schäden durch Regen- und Schmelzwasser an Mobilheimwänden und am Dach;
- E11** Kosten für das Orten, Freilegen, Reparieren oder Ersetzen sowie das Zumauern oder Eindecken von Erdregistern, Erdwärmesonden, Erdspeichern und dergleichen;
- E12** Ersetzen beschädigter Leitungen sowie Ersetzen, Reparieren und Instandstellen der daran angeschlossenen schadenverursachenden Armaturen, Apparaten, Einrichtungen, Heizungs-, Tank-, Wärmegewinnungs- und Kälteanlagen;
- E13** Kosten für das Auftauen und die Reparatur von Dachrinnen und Aussenablaufrohren;
- E14** Schäden an Kälteanlagen durch künstlich erzeugten Frost;
- E15** Schäden an Wärmetauscher- und/oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen selbst infolge Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme;
- E16** Schäden an Leitungsabschnitten, Tanks und Behältern durch Verschleiss, Abnützung, Rost und Korrosion;
- E17** Vorhersehbares und bestimmungsmässiges Entweichen von Flüssigkeiten und Gas;
- E18** Schäden an entwichenen Schmelz- und Dampfmassen sowie die Kosten zur Behebung der Schadenursache;
- E19** Schäden durch permanenten, zu hohen Wärmebezug, welcher zum Einfrieren des SONDENSYSTEMS führen kann (z. B. aufgrund falschen Einstellens der Wärmepumpe oder der Verwendung zur Bauaustrocknung);
- E20** Schäden infolge von Feuer, Elementarereignissen, Inneren Unruhen sowie Erdbeben und Vulkanausbruch;
- E21** Kosten, sofern die Massnahmen aufgrund Behördlicher Anordnung oder aus Unterhaltsgründen (Sanierung) erfolgen.

Gebäudesachversicherung

Mobilheim

Versichert sind	
<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p>	
<p>Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</p>	
<p>A23 Verglasungen von Mobilheimen und Umgebung sowie sanitären Einrichtungen</p>	<p>■ versichert, wenn in der Police erwähnt</p>
<p>A24 Mobiliarverglasung</p>	<p>■ versichert, wenn in der Police erwähnt</p>

Nicht versichert sind	
<p>A25 Schäden infolge von fehlerhafter baulicher Konstruktion, Ausführungs- und Planungsfehlern sowie mangelhaftem Material;</p>	<p>F1 Bruchschäden und daraus resultierende Folgekosten und -schäden an</p> <p>a) Mobilheimen;</p> <p>b) Mobiliar;</p> <p>c) Mobilheimumgebung.</p>
<p>A26 Immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger, je samt Zubehör;</p>	<p>F2 Schäden an Hohlgläsern, Beleuchtungskörpern jeder Art und Glühbirnen;</p>
<p>A27 Schäden als Folge von kriegerischen und kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion oder Aufstand, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht;</p>	<p>F3 Schäden durch Kratzer oder Schweisssspritzer z.B. an der Oberfläche, der Politur oder der Malerei;</p>
<p>A28 Schäden durch nukleare Reaktion, Strahlung oder radioaktive Ver-seuchung, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesem Ereignis in keinem Zusammenhang steht;</p>	<p>F4 Schäden bei Arbeiten an den versicherten Objekten, beim Versetzen oder Installieren von Mobiliarverglasungen inkl. Umrahmungen;</p>
<p>A29 Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf deren Ursache;</p>	<p>F5 Schäden an elektrischen und mechanischen Einrichtungen z.B. von Kochflächen aus Glaskeramik, Firmenschildern, Reklamelaternen und automatischen Klosettanlagen;</p>
<p>A30 Schäden durch Veränderungen der Atomstruktur ohne Rücksicht auf ihre Ursache;</p>	<p>F6 Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Brillen- und Uhrengläsern, Bildschirmverglasungen von Fernsehgeräten, Laptops, PCs, Handys und dergleichen sowie Glasgeschirr;</p>
<p>A31 Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;</p>	<p>F7 Schäden infolge von Feuer, Elementarereignisse sowie Erdbeben und Vulkanausbruch.</p>
<p>A32 Schäden infolge Terrorismus und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht. Der Ausschluss gilt nicht, sofern die Gebäudeversicherungssumme pro Gebäude CHF 10 Mio. nicht übersteigt;</p>	
<p>A33 Schäden durch allmähliche Temperatur- und Witterungseinflüsse sowie durch Licht und sonstige Strahlen.</p>	

Versichert sind	
<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p>	
<p>Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</p>	
<p>A34 Mobilheim</p>	<p>■ Versicherungssumme gemäss Police</p>
<p>A35 Mobiliar</p>	<p>■ Versicherungssumme gemäss Police</p>
<p>A36 Folgekosten sowie Mobilheimumgebung</p> <p>A36.1 a) notwendige Folgekosten;</p> <p>b) fortlaufende Kosten;</p> <p>c) künstlerische und historische Werte;</p> <p>d) Nachteuerung;</p> <p>e) Mobilheimumgebung.</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>

Nicht versichert sind	
<p>A37 Sachen und Kosten, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen;</p>	<p>G3 Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben. In Zweifelsfällen entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst;</p>
<p>A38 Kosten in Zusammenhang mit Alllasten;</p>	<p>G4 Schäden infolge von künstlich verursachten Erdbeben. Dieser Ausschluss gilt nicht für Bevorschussung.</p>
<p>A39 Schäden infolge von mangelhaftem Unterhalt und Unterlassung von Abwehrmassnahmen;</p>	
<p>A40 Schäden infolge von fehlerhafter baulicher Konstruktion, Ausführungs- und Planungsfehlern sowie mangelhaftem Material;</p>	
<p>A41 Baugrubenaushub, Wasserhaltung, Planierungs-, Hinterfüllungs- und Umgebungsarbeiten sowie besondere bauliche Vorkehrungen zur Verstärkung des Baugrundes;</p>	
<p>A42 Mehrkosten infolge Wiederaufbaubeschränkungen;</p>	
<p>A43 Immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger, je samt Zubehör;</p>	
<p>A44 Schmucksachen, Pelze sowie Geldwerte;</p>	
<p>A45 Schäden als Folge von kriegerischen und kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion oder Aufstand, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht;</p>	
<p>A46 Schäden durch nukleare Reaktion, Strahlung oder radioaktive Ver-seuchung, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesem Ereignis in keinem Zusammenhang steht;</p>	
<p>A47 Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf deren Ursache;</p>	
<p>A48 Grund und Boden, Luft und Gewässer.</p>	

Zeitlicher Geltungsbereich (Haftzeit)

H1 Die Leistungspflicht für fortlaufende Kosten und/oder Nachteuerung beginnt nach Eintritt des Schadenereignisses und gilt während maximal 24 Monaten.

Begriffserklärungen

Vertragsstreitigkeiten entstehen oft deshalb, weil beide Vertragspartner zwar übereinstimmend einen Begriff verwendet haben, mit diesem Begriff aber unterschiedliche Vorstellungen verbinden. Deshalb erklären wir, in alphabetischer Reihenfolge, die wichtigsten Ausdrücke.

Altlasten	Bekannte oder unbekannte, vor dem Schadenereignis bereits vorhandene Schadstoffanreicherungen im Boden oder im Wasser.
Bevorschussung	Vorschuss für die vom Haftpflichtversicherer eines gesetzlich oder vertraglich haftenden Dritten zu erbringende Leistungen und Kosten, maximal jedoch die durch diesen Vertrag versicherten Leistungen. Der Anspruchsberechtigte hat seine Ersatzansprüche in der Höhe des geleisteten Vorschusses an Helvetia abzutreten. Erreicht die Leistung des Haftpflichtversicherers die durch diese Versicherung vorgesehene Leistung nicht, so wird die Leistungsdifferenz übernommen.
Folgekosten	<p>a) notwendige Folgekosten Notwendige Folgekosten, die dem Versicherungsnehmer unmittelbar und in direktem Zusammenhang mit durch diesen Vertrag gedeckten Schäden an versicherten Sachen entstehen. Nicht als Folgekosten im vorgenannten Sinne gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">■ Ortungs-, Freilegungs- und Reparaturkosten;■ Aufwendungen zum Schadennachweis;■ Kosten für die Mitwirkungspflicht wie Reisekosten;■ Kosten von Liegenschaftsverwaltungen;■ Kosten in Zusammenhang mit Personenschäden;■ Ertragsausfall sowie Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des Betriebes;■ Kosten, die auch ohne Sachschaden entstanden wären, ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre;■ Wiederherstellungskosten von Daten, sofern deren Verlust durch falsches Programmieren, Datenerfassen, Einlegen oder Beschriften, durch Löschen oder Wegwerfen, durch Programme und Vorgänge, die zur Zerstörung oder Veränderung von Programmen oder Daten führen (z. B. sogenannte Computerviren), entstanden ist;■ Kosten für Leistungen, die von öffentlichen Diensten (wie Feuerwehr, Polizei, usw.) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unentgeltlich zu erbringen sind;■ Umweltschäden mit Ausnahme von Dekontaminationskosten. Die versicherten Kosten für die Dekontamination beinhalten das Untersuchen von Erdreich (inkl. Fauna und Flora) und Löschwasser auf dem eigenen oder gepachteten Grundstück, das kontaminierte Erdreich oder Löschwasser nötigenfalls in die nächste geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten sowie den Zustand des eigenen oder gepachteten Grundstückes vor Eintritt des Schadenfalls wiederherzustellen. <p>b) fortlaufende Kosten Die trotz Unbenutzbarkeit der versicherten Räume fortlaufenden Kosten des Gebäudes (z. B. Hypothekarzins, Heiz- und Nebenkosten, Versicherungsprämien).</p> <p>c) künstlerische und historische Werte Die Versicherung deckt die Kosten für die möglichst originalgetreue Wiederherstellung bzw. den originalgetreuen Wiederaufbau von Mobilheimbestandteilen mit künstlerischem oder historischem Wert.</p> <p>d) Nachsteuerung Bauteuerung, die zwischen dem Schadentag und dem Wiederaufbau eintritt. Die Erhöhung berechnet sich nach dem massgebenden Baukostenindex.</p>
Geldwerte	Eigene und anvertraute Geldwerte wie Bargeld, digitale Geldeinheiten mit kryptographischem Schlüssel wie Bitcoin, Kunden- und Kreditkarten, Mobiltelefon-Prepaid-Karten, Checks, Kreditkartenbelege, Autovignetten, unpersönliche Billette, Abonnements, Gutscheine und Lotterielose, Wertpapiere, Gold-, Silber- und Platinmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, ungefasste Edelsteine und Perlen.
Innere Unruhen	Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult.
Mobilheime	Nicht immatrikulierte Wohnwagen mit festem Standort sowie Zubehör, wie z. B: Einbauten, Vorzelte und Vorbauten, sofern mit dem Wohnwagen fest verbunden (z. B. angeschraubt) ist.
Mobilheimumgebung	<p>a) bauliche Anlagen ausserhalb des versicherten Mobilheims, die sich auf dem dazu gehörenden Stellplatz befinden, wie Briefkasten, Brunnen, Cheminée, Schwimmbäder inkl. Abdeckungen, Gartenhäuser, Pergolen, Feuerstellen, Haus- und Spielplätze, mit dem Boden fest verbundene Gartentische, Skulpturen, Platten- und Kieswege, Hofräume, Velounterstände;</p> <p>b) Gartenanlage des versicherten Mobilheims, wie Rasenflächen, Ziersträucher, Blumen, Büsche, Bäume, Zäune und Hecken, Teiche mit deren Inhalt, Bewässerungs- und Beleuchtungsanlagen;</p> <p>c) bauliche Infrastruktur auf der dazu gehörenden Parzelle, wie Abstell- und Parkplätze, Zu- und Abfahrtsstrassen und -wege; brücken, Stege, Rampen, Trottoirs, Tunnels, Drehkreuze, Barrieren, Freitreppen, Geländer, Stützmauern und Umzäunungen, Gleisanlagen samt Unterbau, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie Kanäle und Auffangbassins;</p> <p>d) spezielle Fundamente auf dem dazu gehörenden Stellplatz, d. h. Bohr-, Ramm-, Beton-, Holz- und Spezialpfähle, Spund-, Rühl-, Schlitz- und Pfahlwände, Aussteifungen, Grundwasserabdichtungen, Anker und dergleichen.</p>
Mobiliar	Alle dem privaten Gebrauch, jedenfalls nicht Haupterwerbszwecken dienenden, beweglichen Sachen, insbesondere solche, die dem Zwecke des Wohnens, des Erholens, des privaten Konsums, der sportlichen, handwerklichen und geistigen Betätigung dienen und Eigentum der versicherten Personen sind.

Mobilgarverglasung	Gläser von Vitrinen, Spiegelschränken, Glastischen und dergleichen, sowie Tische aus Stein und Zierbrunnen.
Schadenverhütungskosten	Die infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses zulasten des Versicherungsnehmers gehenden Kosten für angemessene Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadens.
Unterversicherung	Ist der Ersatzwert (Wert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Schadenereignisses) höher als die Versicherungssumme, so besteht eine Unterversicherung. Die Entschädigung wird in diesem Fall auf das Verhältnis gekürzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht. Die Unterversicherung wirkt sich sowohl bei Total- als auch bei Teilschäden aus. Die versicherten Sachen sind demnach nach ihrem vollen Wert und nicht lediglich nach der Höhe eines möglichen Schadens zu bewerten.
Verglasungen von Mobilheimen und Umgebung sowie sanitären Einrichtungen	<p>Verglasungen, Gläser sowie sanitäre Einrichtungen von:</p> <p>a) Mobilheimen;</p> <p>b) Mobilheimumgebung.</p> <p>Als Glas gelten auch glasähnliche Materialien wie Glaskeramik, Stein, Plexiglas oder andere Kunststoffe, falls sie anstelle von Glas verwendet werden, wie auch Malereien, Schriften, Folien- und Lacküberzüge sowie geätztes und sandstrahlbearbeitetes Glas.</p>

